

Tagungsbericht zur Tierrechtskonferenz 2017

Die diesjährige PETA Tierrechtskonferenz fand unter dem Motto »Tierleidfreie Rechtsräume gestalten« am 20.10.2017 in Berlin statt. Der Andrang an Teilnehmenden war so groß, dass noch kurzfristig ein größerer Tagungsraum bezogen werden musste. Während der insgesamt sieben Vorträge herrschte eine konzentrierte Stimmung. Die anschließenden Diskussionen wurden interessiert und lebhaft geführt.

Im ersten Vortrag berichtete der Berliner Rechtsanwalt *Ralf Müller-Amenitsch* von den Möglichkeiten, tierleidfreie Rechtsräume zu schaffen und dem Menschenrecht, Tiere zu schützen. Er umriss dazu die Schnittstelle zwischen Ethik und Recht. Als erstrebenswertes Ziel der Rechtsgemeinschaft arbeitete er heraus, Tiere als Rechtssubjekte anzuerkennen, um damit ethische Schutzkreise und das Recht in Einklang zu bringen.

Den zweiten Vortrag gestaltete unser DJGT-Vorstandsmitglied *Dr. Davina Bruhn* zum Thema: Tierleidfreie Rechtsräume – welche Möglichkeiten bietet das aktuelle Tierschutzrecht? Dazu hat sie zunächst die Zielrichtung des Art. 20a GG untersucht und ist auf die Generalklausel des § 2 TierSchG eingegangen. Sie kam zu dem Ergebnis, dass das geltende Tierschutzrecht bei einer konsequenten Umsetzung großes Potential berge. Gerade unbestimmte Rechtsbegriffe, wie das TierSchG sie kenne, wären jedoch gleichzeitig ein Einfallstor, tierliche Interessen den wirtschaftlichen Interessen landwirtschaftlicher oder wissenschaftlicher Akteure völlig unterzuordnen. Einzelne Beispiele, etwa die Ausgestaltung der Tierschutznutztierhaltungsverordnung oder die Umsetzung der Tierversuchsrichtlinie in nationales Recht zeigten, dass die Vorgaben der Staatszielbestimmung Tierschutz sowie die Vorgaben des Tierschutzgesetzes nur unzureichend beachtet würden und sich mittlerweile eine Praxis etabliert hätte, die nicht mehr als verfassungsgemäß bezeichnet werden könne.

Um die Jagdbefriedung als ein einklagbares Recht nach dem Bundesjagdgesetz ging es im dritten Vortrag von *Sophie Nouvertné*, einer Syndikus Anwältin bei PETA Deutschland. Der auf Grundlage des EGMR-Urteils vom 26.06.2012 (Herrmann vs. Germany) ins Bundesjagdgesetz eingefügte § 6a regelt die Befriedung von Grundflächen aus ethischen Gründen. Auf Antrag des Grundeigentümers trifft die Jagdbehörde eine Abwägung mit verschiedenen Belangen des Gemeinwohls (§ 6a Abs. 1 S. 2 Nr. 1-5 BJagdG). Rechtsfolge ist die Befriedung des Grundeigentums, d.h. die Jagd ruht. Wildschäden an Grundstücken, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehören, hat der Grundeigentümer der befriedeten Grundfläche nach dem Verhältnis des Flächenanteils seiner Grundfläche

an der Gesamtfläche des gemeinschaftlichen Jagdbezirks anteilig zu ersetzen (Abs. 6).

Im Vortrag von *Andreas Schoefbeck* ging es um Unterstützungspotentiale der Krankenkassen für die vegane Ernährung. Zunächst hat er die gesundheitlichen Vorteile der veganen Ernährung dargestellt, welche sich unter anderem auf Empfehlungen der WHO stützen. Anschließend hat er erläutert, inwiefern Krankenkassen das Modell der veganen Ernährungsweise fördern können. Eine Unterstützung sei erschwert durch die strengen gesetzlichen Vorgaben für gesetzliche Krankenversicherungen durch das SGB V. Ernährung fällt in den Bereich der Prävention. Als Präventionsleitfaden dienen jedoch die Vorgaben der Deutschen Gesellschaft für Ernährung, welche der veganen Ernährung kritisch gegenübersteht. Denkbar sei jedoch ein Bonusprogramm, bei welchem Veganerinnen und Veganern B12-Supplemente sowie Blutuntersuchungen durch die Krankenkassen finanziert werden.

Petr Kudelka leistete einen sehr interessanten Beitrag mit seinem Vortrag über den Weltanschauungsbegriff der deutschsprachigen Verfassungen als Basis für ein Schutzrecht für tierleidfreien Konsum. Die zentrale These des Vortrags war die Einordnung des Veganismus als eigene Weltanschauung. Er erläuterte zunächst den Weltanschauungsbegriff, welcher seinen Ursprung in Art. 137 Abs. 7 der Weimarer Reichsverfassung von 1919 hat. Die Einordnung als Weltanschauung erfordert das Vorhandensein einer ähnlichen Geschlossenheit, wie bei abendländischen Religionsgemeinschaften. Laut *Kudelka* falle der Veganismus jedenfalls in den Schutzbereich des Art. 9 EMRK, dieser umfasse in der englischen Fassung zwar nur den Glauben (belief), im ebenfalls verbindlichen französischen Wortlaut jedoch auch Überzeugungen (conviction).

Im ersten englischsprachigen Vortrag von *Nuno Alvim* ging es dann um die Entwicklungsgeschichte des portugiesischen Gesetzes für einen Anspruch auf vegane Versorgung in öffentlichen Einrichtungen, welches seinen Ursprung in einer durch *Alvim* im Februar 2015 initiierten Online-Petition hatte.

Der abschließende Beitrag kam von *Carlo Prisco*, welcher ebenfalls in englischer Sprache die Gerichtsentscheidungen über einen Anspruch auf veganes Essen in Schulen und Kindergärten in Italien vorstellte, wobei er bei den Verhandlungen teilweise selbst als Rechtsanwalt mitgewirkt hatte.

Insgesamt waren sowohl die Veranstaltung an sich als auch die Vorträge allesamt gelungen und informativ.